

Stephan Harpprecht, der Anwalt des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein, berichtet Kaiser Karl VI. dass der Klerus im Fürstentum Liechtenstein, der dem Bischof von Chur untersteht, die Untertanen mit sogenannten Lärmen-Predigten aufhetzt, weil der vom Fürsten geforderte Zehent als „Novalzehent“, also der Kirche zustehender Zehent, angesehen wird. Ausf., o. O. 1721 Januar 14, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 564/8, Bericht, unfol.

^aAn die römische kaiserliche, auch in Germanien, Hispanien¹, Hungarn² und Bohäimb³ königliche mayestät⁴.

Allerunterthänigste anzaig deren in dem fürstenthumb Liechtenstein occasione domanialium, nec non decimarum novalium domino territorii restituendorum⁵ von dem aldortigen landclero unter bischoflich churischer protection⁶ ein pahr jahr her verübten excessen gethanen vielen aufrüsch und höchst iniuriosen⁷ predigten und dardurch würllich erwekten aufruhren, auch derentwegen noch continuirenden⁸, ohnverantwortlichen excommunicationen, interdicten⁹ und sogar ad Curiam Romanam¹⁰ zu erzwingen suchenden recursus¹¹ mit allergehorsambster bitt, hierinnen des herren bischoffen zu Constanz¹², fürstliche gnaden, allergnädigste kayerliche commission aufzutragen und des herren bischofs zu Chur¹³, fürstlichen gnaden, von denen bieshero bereits verübten und noch ferners hin androhenden thätigkeiten ernstlich zu dehortiren.

Mein, Stephan Christoph Harpprechts, fürstlich liechtensteinischen hofraths und mandatarii¹⁴.

Mit beylaag à litera A bis E inclusivè.

In triplo.¹⁵

Allerdurchleuchtigster, grossmächtigster und unüberwindlichster römischer kayser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhäimb könig, etc.

Allergnädigster kayser, könig und herr, herr.

Ewer kayerliche mayestät und dero höchstpreislichen reichshofrath ist ohne mein weiteres anführen albereit, alernädigst und bestens bekannt, welcher gestalt bey dem von dem graff Hanibal von Hohenems¹⁶ an das fürstliche haus Liechtenstein beschehenen verkauff der

^a Darüber Präsentationsvermerk der Kanzlei: Praesentatum 14. Januarii 1721 reichshofrath.

¹ Spanien.

² Ungarn.

³ Böhmen (CZ).

⁴ Karl VI. Franz Josef Wenzel Balthasar Johann Anton Ignaz aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: NDB 11 (1977), S. 211–218.

⁵ „occasione domanialium, nec non decimarum novalium domino territorii restituendorum“: wegen der herrschaftlichen Güter und sicherlich der dem Landesherrn zurückzuerstattende Novalzehent.

⁶ Schutz.

⁷ verletzlichen (aufrührerischen).

⁸ sich fortsetzenden.

⁹ Einstellung von Gottesdiensten.

¹⁰ bei der Römischen Kurie.

¹¹ Beschwerde führen.

¹² Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, Die Schenken von Stauffenberg, Müller&Grüff, Stuttgart 1972.

¹³ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728) war Bischof von Chur. Er war der Sohn des Johann von Federspiel, Landammann in Rhäzüns, und von Maria, geb. de Mont, sowie Neffe von Ulrich VI. Bischof von Chur, de Mont. Vgl. Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 4, Dudan–Frowin, hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2005, S. 443.

¹⁴ Anwalt.

¹⁵ Dreifach.

¹⁶ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia

ehemaligen, nunmehr in ein fürstenthumb allergnädigst erigirten¹⁷, reichsgraff- und respectiven¹⁸ herrschaften Vaduz¹⁹ und Schellenberg²⁰, alle von demselben und dessen antecessoribus²¹ zur zeit der fürgewesten kayserlichen sequestrations-administration²² vorgenommene nichtige alienationes²³, autoritate caesarea cassieret²⁴, und die von denen selben nichtig alienirte bona et iura domanialia²⁵ hinwiderumb zu vindiciren²⁶, dem fürstlichen hause Liechtenstein allergnädigst freygegeben worden.

Gleichwie nun in kraft dieses ewer kayserlichen mayestät denen gesamten unterthanen des fürstenthumbs Liechtenstein bey der von meinem gnädigsten herrn in anno 1718 ergriffenen possession²⁷ und regierung schon albereit unterm dato den 15. Julii dicti anno²⁸, wie auch nicht weniger noch neulich, sub dato²⁹ 28. monathstag Julii 1720, die restitution³⁰ dieser nichtig alienirten bonorum et iurium domanialium allergerechtigt anbefohlen und auch khein zweiffel ist, dass nicht dieselbe (wofern nicht dero unruhige und interessirte³¹ geistliche vorsteher sie davon bies dato abgehalten hätten) albereit denenselben schuldigste parition³² geleistet haben oder noch künftighin also bald leisten werden.

Also muss herentgegen ewer kayserliche mayestät nahmens meines gnädigsten herrns klagend allerunterthänigst hinterbringen, dass, nachdeme bey abgedachtger possessions-ergreifung ich als damahls gewesener fürstlicher commissarius auch die anstalt verfügt, dass die von denen durch graff Hannibal und seine antecessores an ihre unterthanen zwar nichtiglich alienierte, jedoch quo ad ius decimandi³³ in denen darüber getroffenen kaufbrieffen dem domino territorii expresse reservirte fundi domaniales novales³⁴ von denen fürstlichen zehendeinnehmern wohl observiret³⁵ und der darauf fallende zehend dem domino territorii zu der landsfürstlicher verwaltung getreulich eingezogen, auch wo einige etwa ehedessen mit dem clero errichtete rechtmässige pacta³⁶ vorhanden, solche in das künftige ad amussim observiret und exquiret³⁷ werden solten. Der clerus (welicher zeit während übler hohenemsischer regierung und darauf gefolger

Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomaeus Ulrich (gest. 1692). Vgl. Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 9, Hübner – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

¹⁷ erhoben.

¹⁸ beziehungsweise.

¹⁹ Vaduz (FL).

²⁰ Schellenberg (FL).

²¹ Vorfahren.

²² Zwangsverwaltung.

²³ „nichtige alienationes“: hinfalligen Verkäufe.

²⁴ „autoritate caesarea cassieret“: aus (mittels) kaiserlicher Macht eingezogen.

²⁵ „bona et iura domanialia“: herrschaftlichen Güter und Rechte.

²⁶ beanspruchen.

²⁷ Besitz.

²⁸ besagten Jahres.

²⁹ unter dem Datum.

³⁰ Rückgabe.

³¹ teilnehmende; betroffene.

³² Unterwerfung.

³³ „quo ad ius decimandi“: damit beim Recht verzehnfachend.

³⁴ „domino territorii expresse reservirte fundi domaniales novales“: dem Landesberrn ausdrücklich vorbehaltenene neue herrschaftliche Gründe.

³⁵ beobachtet.

³⁶ Verträgen.

³⁷ „ad amussim observiret und exquiret“: an der Richtlinie beobachtet und untersucht.

sequestration in alle landsfürstliche iura involviret, und die jeweilige herrschaftliche admodiatores³⁸ und andere einfältige beständer, von allem was ihme zu praetendiren³⁹ nur eingefallen, mit dem sogleich angedrohten und zuweilen, wie verlauten will, auch exequirten⁴⁰ kirchenbann abzutreiben sich unterfangen). Darauf sich sogleich auf das heftigste moviret⁴¹ und unter dem nichtigen praetext⁴², dass diese decima novales⁴³ de Concilio Tridentino⁴⁴ (in Germania tamen, quo ad hunc passum nusquam recepto⁴⁵) ad baptisterium⁴⁶ gehörten, sogleich nach in diesem lands biesher practicerter⁴⁷ seiner bösen weise, ohne einige remonstraciones⁴⁸ anhören zu wollen, mit dem kirchenbann wiederumb zu drohen angefangen, iedem nach aber endlichen das 1718 jahr so ziemlich friedlich hinschleichen lassen. Als aber anno 1719 der fürstliche verwalter kraft gnädigsten befehls auf diese, dem domino territorii de iure et consuetudine⁴⁹ ohndisputirlich zugehörige decimas novales genau zu inquiriren⁵⁰ und dieselben geziemend einzuziehen sich selbstem beflissen, so gieng der lermen recht an und kame sogleich des herren bischofs von Chur, fürstlichen gnaden, nahme sich seines ohnrühigen cleri an und excommunicirte den verwalter mit allen denen in hac causa⁵¹ ihme assistirenden helfer und helfershelfern. Der ohnrühige clerus auch fienge hierauf an, dem armen ohnverständigen volk ohnverschämter weisse (wie solches ohne ewer kayserliche mayestät dermahlen mit vielen beylagen zu beschwären coram commissione⁵² durch hundert und mehr zeugen erwiesen werden wird) fürzupredigen, ihre religion stehe in gröster gefahr, der fürst von Liechtenstein hette nicht ohne ursach zu ergreifung der regierung einen lutherischen commissarium heraufgeschiket und ihnen, armen unterthanen, bey der huldigung einen lutherischen eyd (NB⁵³ so da in einer in dem archiv gefundenen alten und bey dem actu homagii⁵⁴ wider gebrauchten, mit denen worthen alles getreulich und ohne gefährde, so wahr mir Gott helff und sein heiliges Evangelium sich endigenden formula bestanden), abnehmen lassen, sye wären daran nicht gebunden. Auch hätte der fürst nicht ohne sonderbahre ursach einen Böhmen zum fürstlichen verwalter gemacht. Es seye auf nichts anders abgesehen, als dass man auch sye in die böhmische slavery setzten werde. Die böhmische slavery seye weit ärger, als die türkische, wie insonderheit der pfarrer zu Trysen⁵⁵ und Schann⁵⁶ (davon der letztere zugleich ein canonicus ecclesiae curiensis⁵⁷ und seine pfarrey loco praebendae⁵⁸ besitzt) in öffentlichen predigten durch vorgebrachte allerhand wunderliche comparaciones⁵⁹

³⁸ Verwalter.

³⁹ beanspruchen.

⁴⁰ vollzogenen.

⁴¹ erregt.

⁴² Vorwand.

⁴³ Novalzehent.

⁴⁴ Das Tridentinischen Konzil oder Konzil von Trient fand in vier Sitzungsperioden zwischen 1545 und 1563 statt und beschäftigte sich mit der Reformation.

⁴⁵ „in Germania tamen, quo ad hunc passum nusquam recepto“: in Germanien trotzdem nirgends je diesen Schritt zurückgenommen.

⁴⁶ „de Concilio Tridentino ... ad baptisterium“: seit dem Konzil von Trient zur Taufzeremonie.

⁴⁷ ausgeübt.

⁴⁸ Gegendarstellung.

⁴⁹ „domino territorii de iure et consuetudine“: dem Herrschaftsgebiet von Rechts wegen und aus Gewohnheit.

⁵⁰ untersuchen.

⁵¹ in dieser Angelegenheit.

⁵² vor der Kommission.

⁵³ NB = Nota Bene = bemerke wohl.

⁵⁴ Huldigungseid.

⁵⁵ Triesen (FL).

⁵⁶ Schaan (FL).

⁵⁷ „canonicus ecclesiae curiensis“: Kanoniker der Churer Kirche.

⁵⁸ „loco praebendae“: an dem Ort Pfründe.

⁵⁹ Vergleiche.

weitlauffig zu deduciren⁶⁰ getrachtet, sie unterthanen solten sich dahero in zeiten vorsehen und ihnen, seelsorgern, in hac causa⁶¹ wider den fürstlichen verwalter assistiren⁶², da herentgegen sie, seelsorger, sie in articulo mortis⁶³ auch nicht deseriren⁶⁴ wollten, welches dann auch bey dem armen ohnverständigen volk soviel effectuiret⁶⁵, dass, als der fürstliche verwalter den novalzehenden zu Trysen einzichen wollen, der pfarrer daselbsten sogleich die sturmglöke anziehen und die bürgerschaft ins gewehr berueffen lassen. Da dann deren auch über hundert und mehr persohnen mit gewehrter hand aus dem dorff gefallen und unter continuirlichen sturmleüten auff den verwalter und bey sich zu einzug des novalzehendens gehabte schlossguardiknecht und jäger losgegangen und dieselebe obligiret⁶⁶, dass sie zu rettung ihres lebens in ein ander dorf namens Baltzers⁶⁷ zu entfliehen gezwungen worden. Der verwalter auch auf das fürstliche Schloss⁶⁸ nicht anderst zurück kommen können, als bies der fürstliche schlosshauptmann in der eyl ein stük oder 20 von der schlosscompagnie zusammenge raffet und den verwalter nacher haus convoyret⁶⁹, da doch die Trysner bey dem vorbeymarche alsogleich wieder gestürmet und sich armata manu⁷⁰ aus dem dorff herausgelassen, jedoch aber ohne dem verwalter einige thätigkeit zu begehren, sie vorbeymarchiren lassen, hernachmahlen aber auch ihren fähler erkennen und wie sie der pfarrer verführet, laut der anlag sub littera⁷¹ A latius⁷² eingestanden. Es ist auch kurz darauff zu Vaduz in kraft dieser gehaltenen lermenpredigten wegen des Neugereüths⁷³ derjenigs lermen und aufruhr entstanden, welchen ewer kayserliche mayestät ich in denen zu erhaltung dero den 28. monathstag Julii hoc anno⁷⁴ allergnädigst an die liechtensteinische unterthanen erkenten patenten allerunterthänigst angezaiget habe.

Nun hat zwar des herrn bischofs zu Chur, fürstliche gnaden, auff an dieselbe erlassene scharfe remonstraciones den verwalter sub finem anni⁷⁵ 1719 wiederumb von dem (zwar nichtigen) kirchenbann absolviret⁷⁶, und hat mein gnädigster herr herentgegen sich unterdessen zu aller billichkeit und erfüllung alles desjenigen, was ewer kayerliche mayestät (als dero höchst preislicher Reichschofrath⁷⁷ die iurisdiction iuxta ipsa tradita canonistarum⁷⁸ (wenigst quo ad possessionem

⁶⁰ führen.

⁶¹ in diesem Fall.

⁶² helfen.

⁶³ „in articulo mortis“: zum Zeitpunkt des Todes.

⁶⁴ verlassen.

⁶⁵ ausgelöst; bewirkt.

⁶⁶ gezwungen.

⁶⁷ Baltzers (FL).

⁶⁸ Schloss Vaduz;

⁶⁹ geleitet.

⁷⁰ mit bewaffneter Hand.

⁷¹ in der Beilage.

⁷² weiter.

⁷³ Neugrütt in Triesen. Vgl. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 450.

⁷⁴ in diesem Jahr.

⁷⁵ am Ende des Jahres.

⁷⁶ befreit.

⁷⁷ Der Reichschofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichschofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschafft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichschofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999*.

⁷⁸ „iurisdiction iuxta ipsa tradita canonistarum“: die Gerichtsbarkeit gleichermaßen in der selben Tradition der Kanoniker.

in hac causa decimarum novalium ohndisputirlich⁷⁹ zukommet) allergnädigst vor gut und gerecht finden würden, zum offeren anerboten, auch endlichen auf eine conferenz und gemeinschaftliche inquisition⁸⁰, da des herrn bischoffen zu Chur, fürstlichen gnaden, einen concommissarium⁸¹ mit beysetzen und meinem gnädigsten herrn wegen der von dem clero begangenen insolentien⁸² nach befund der sachen mittelst dessen bestraffung allerforderist satisfaction⁸³ geben und so dann in causa decimarum novalium das weitere amicabiler⁸⁴ erwarten solten, angetragen. Aldieweilen aber seine hochfürstliche gnaden keinen von ihro also genanten lutherischen commissarium darbey leiden wollen und mit deme wider meine persohn expresse protestiret, mein gnädigster herr auch zu bezeugung seiner nachbahrlichen freundschaftsbegierde deroeslben deseriret⁸⁵ und die sach dero zu 1720 anfang dieses jahrs neu angenommenen, vorhero aber in hochfürstlichen augspurgischen diensten als hofrath gestandenen landvogt zu committiren⁸⁶, promittiret⁸⁷. Dieser aber von seiner gnädigsten herrschaft seine dimission⁸⁸ sogleich nicht erlangen können, sondern vorher eine vierteljährige aufkhündung thuen und mitler zeit seine diensten continuiren müssen. Unterdessen aber die zeit, da man den novalzehend in dem häuet wiederumb einziehen müssen, herbey genahet, so hat der clerus sein voriges spiel wiederumb angefangen und seind des herrn bischoffen zu Chur, fürstliche gnaden, sogleich wieder zu gefahren, dass nicht allein der arme fürstliche verwalter mit allen seinen helfern und helfershelfern wiederumb excommuniciret, sondern auch die beyde fürstliche schloss- und hofcapellen mit dem interdict beleget und dadurch etlich hundert armen ohnschuldigen auf denen hochsten alpen herum wohnenden leüthen, welche sich sonsten des in dem Schloss haltenden gottesdienstes zu ihrer grösten consolation⁸⁹ bedienet, das offentliche exercitium religionis⁹⁰ (bloss in der absicht, die landesherrschaft und dero bediente wegen der religion desto verdächtiger, mithin die arme unterthanen desto ohngehorsahmer zu machen) entzogen. Der clerus auch seine insolenz noch weiter dahin extendiret⁹¹, dass man auch diejenige weibsbilder, welche dem fürstlichen verwalter nur in seiner haushaltung beygesprungen, imo auch diejenige wirth, welche die zehendeinnehmer nur beherberget mit dem würlklichen kirchenbann beleget, so das albereits ausser dem verwalter 24 persohnen ohnschuldiger weyse excommuniciret worden.

Nun hat zwar nach geschehener sach solches alles quasi re bene gesta⁹² des herrn bischofs zu Chur, fürstlichen gnaden, meinem gnädigsten herrn laut der anlag littera B notificiret⁹³ und die culpam⁹⁴ auf das gleichsahm geflissentlich veranstanthe allzulange ausbleiben des landvogts reiiciret⁹⁵, es hat aber derselbe dieses höchst unbilliche verfahren und da man seinen fürstlichen worten an dem Churischen Hoff⁹⁶ so schlechten glauben beymessen und allein mit gewalt durchdringen, auch weder recht noch billichkeit stattgeben wollen, nicht anders, als missliebzig

⁷⁹ „quo ad possessionem in hac causa decimarum novalium ohndisputirlich“: *wenigstens beim Besitz in dieser Sache des Novalzhebents unwiderrufflich.*

⁸⁰ *Untersuchung.*

⁸¹ *Zweitkommisnar.*

⁸² *Unverschämtheiten.*

⁸³ *Genugtuung.*

⁸⁴ *freundschaftlicher.*

⁸⁵ *erwünscht.*

⁸⁶ *anzuvertrauen.*

⁸⁷ *verspricht.*

⁸⁸ *Entlassung.*

⁸⁹ *Tröstung.*

⁹⁰ *Ausübung der Religion.*

⁹¹ *ausdehnt.*

⁹² „quasi re bene gesta“: *sozusagen durch die erfolgreich vollbrachte Sache.*

⁹³ *angezeigt.*

⁹⁴ *Schuld.*

⁹⁵ *zurückgewiesen.*

⁹⁶ *Domkapitel von Chur (CH).*

aufnehmen können und dahero deroselben remonstranda remonstrirt⁹⁷ und geantwortet, wie die anlage sub littera C des mehrern erzeiget, auch nachdeme hierauff weder die relaxatio interdicti⁹⁸ noch banni⁹⁹ resolviret¹⁰⁰ werden wollen, endlich zu des herrn bischoffen, fürstlichen gnaden, und seines von ihme abhängenden cleri temporalium sequestration¹⁰¹ geschritten. Es hat aber auch dieses mittel deroselben hartnäckigkeit nicht brechen, noch viel weniger aber, dass sie sich an ewer kayserliche mayestät in hac causa klagend wenden solten effectuiren¹⁰² können, sondern man hat vielmehr von neuem wiederumb angefangen und noch iüngsthin den einen fürstlichen hoffcapelan Hoppen¹⁰³, der hac in causa die martercron zu erlangen publice¹⁰⁴ vorgiebet, zu Schaan bey öffentlicher kirchweych auf des aldasigen pfarrers requisition¹⁰⁵ die gegenwärtige, sub littera D, allerunterthänigst beylegend von dem fürstlichen landschreiber nachgeschriebene recht scandalose lermenpredigt ablegen, auch noch neulich seine fürstliche gnaden selbstn einer denen fürstlichen beambten gegebenen audienz, laut dero sub littera E beylegenden lezteren berichts, dass sie mit dero irrig anmassenden iurisdictione spirituali¹⁰⁶ und androhenden, auf des gantzen fürstenthumbs kirchen legenden interdict und ratione excommunicationis¹⁰⁷ albereit ad Curiam Romanam¹⁰⁸ genohmenen recursus¹⁰⁹ in dieser sache mit gewalt durch mithin meinem gnädigsten herrn seine iura territorilia¹¹⁰ abzudringen begehren, sich nicht ohndeütlich vernehmen lassen. Wann nun aber allergnädigster kayser und herr dieses, dass die ordinarii und diocesani status clerici¹¹¹ ihre übrige constatus sive clericos sive laicos¹¹² umb ihrer etwa mit denen selben habenden territorial oder anderer patrimonial strittigkeit willen, sogleich mit excommunicationen divexiren¹¹³ und dero fürstenthumb und lands auch übrige ohnschuldige beambte, bediente und unterthanen causa plane non cognita¹¹⁴ mit bischöflichen interdictis und excommunicationibus belegen, mithin mit vorbeygehung der allerhöchsten kayserlichen und davon abhängenden höchsten reichsgerichte autorität sich selbstn in propria sua causa¹¹⁵ recht schaffen und mittelst der geistlichen seines constatus¹¹⁶ vermögen, renten und gefälle sollen einschwingen können, eine in Teutschland ganz ohnerhörte, zumahlen aber alle ordentliche reichsverfassung und die libertatem aliorum statuum destruierende¹¹⁷ sache wäre, ein solches auch die vorige herrn bischöffe zu Chur zum theil wohl erkennt und dahero als circa annum¹¹⁸ sechszehen hundert etlich und dreyszig eben dergleichen novalstrittigkeiten zwischen graff Caspar zu Hohenems¹¹⁹, als domino

⁹⁷ „remonstranda remonstrirt“: es wurde widerlegt, was zu widerlegen war.

⁹⁸ Befreiung vom Interdikt (kirchlichen Strafe).

⁹⁹ Kirchenbann.

¹⁰⁰ aufgehoben.

¹⁰¹ „temporalium sequestration“: zeitweiligen Zwangsverwaltung.

¹⁰² bewirken.

¹⁰³ Hoop. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 377–380.

¹⁰⁴ öffentlich.

¹⁰⁵ Forderung.

¹⁰⁶ „iurisdictione spirituali“: geistlichen Gerichtsbarkeit.

¹⁰⁷ wegen der Exkommunikation.

¹⁰⁸ bei der Römischen Kurie.

¹⁰⁹ Beschwerde (Rekurs).

¹¹⁰ herrschaftlichen Rechte.

¹¹¹ „ordinarii und diocesani status clerici“: Kirchenvorsteher und alle zur Diözese gebörenden geistlichen Stands.

¹¹² „constatus sive clericos sive laicos“: Mitglieder seien es geistliche oder weltliche.

¹¹³ auseinander zerren; misshandeln; zerstören.

¹¹⁴ „causa plane non cognita“: wegen völliger Unerfahrenheit.

¹¹⁵ „in propria sua causa“: in seinem eigenen Fall.

¹¹⁶ Machtbereichs.

¹¹⁷ „libertatem aliorum statuum destruierende“: die Freiheit der anderen Stände zerstörende.

¹¹⁸ ungefähr im Jahr.

¹¹⁹ Kaspar Graf von Hohenems (1. März 1573–10. September 1640) war der Sohn von Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) und Hortensia Borromea (1565–1578). Er war in 1. Ehe verb. mit Eleonora Philippina, Freiin zu Welsperg und

territorii¹²⁰ und dann dem gotteshaus zu St. Johann in Feldkirch wegen der pfarr Mauren¹²¹ entstanden, der damahlige herr bischoff Flug von Aspermont¹²² weit moderatere consilia¹²³ geführet, sich alles ohnedem in hac causa nichtigen geistlichen bans enthalten und dass der prior bey dem damahlig hochlöblichen kayserlichen cammergericht zu Speyer¹²⁴ anno 1636 klagend eingekommen (alwo auch dieser process, nachdeme der seiner regierung entsetzte graff Frantz Wilhelm¹²⁵ gegen 300 fl.¹²⁶ und zwey fuder guten alten weins demselben nulliter renunciaret¹²⁷, bies dato ruhen thuet) willigst zugegeben, herentgegen aber anjetzo, wann des gegenwärtigen herrn bischoffen, fürstlichen gnaden, auf dero biesherigen verfahren beharren oder auch wider alles bessere verhoffe, noch weiter fürfahren wolten, das denen ohnverständigen armen unterthanen durch dergleichen vornehmen heimlich beydringende und dato noch in der aschen glimmende feuer endlich zu würclicher thätigkeit gelangen und ausbrechen muess und zu beförchten stehet, dass, wann die unterthanen hiernechst etwa zu reichscreys oder landsherrschaftlichen praestationibus¹²⁸ angehalten werden wolten, die sach endlich wider die fürstliche oberambe und unterhabende sowohl civil als militar bediente, zu würclicher thätigkeit und handgemenge ausbrechen dörfte. In dieser forcht und endlich nicht übel gegründeten apprehension¹²⁹ auch die fürstliche beampte, die von hier hinauf gesendete, theils originale, theils sub aquila vidimirte¹³⁰, gedruckte, allerhöchste kayserliche patentees zu publiciren, bies dahero das hertz nicht nehmen wollen, herentgegen aber doch gleichwolten in des Reichs fundamentalgesetzen eine ausgemachte sach ist, dass nach maassgab des reichsabschieds zu Augspurg¹³¹ de anno 1500 in casibus controversa inter laicos et clericos iurisdictionis¹³², wan sich die dissentientes¹³³ nicht gütlich vereinigen wollen, die rechtliche cognition¹³⁴ nicht denen päbstlichen nuntiatoren¹³⁵ und Curiae Romanae, sondern einem römischen kayser und dessen höchsten Reichsgericht zugehören solle. Neben deme auch abermahlen billich, dass laut des anno 1494 zu Worms¹³⁶ aufgerichteten

Primör (1573–1613) und in 2. Ehe mit Anna Amalia Gräfin von Sulz (1614–1658), Tochter von Karl Ludwig Graf von Sulz (1572–1617), von dem er 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg kaufte. Vgl. BERGMANN, Die Reichsgrafen, S. 111; Ludwig WELTI, Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1963.

¹²⁰ Landesherr.

¹²¹ Mauren (FL).

¹²² Johannes VI. Flug von Aspermont (1636–1661). Vgl. Cbr. Kind, ADB 14 (1881), S. 205–206.

¹²³ Beratungen.

¹²⁴ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts, in: Archiv für bessische Geschichte und Altertumskunde 64 (2006), S. 51–83.

¹²⁵ Franz Wilhelm I. Graf von Hohenems (1627–19. September 1662) war verh. mit Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg (gest. am 18. Februar 1670). Kinder: Ferdinand Karl Franz (1650–1686), Maria Franziska (1650–1705), Maria Anna (1652–1715), Jakob Hannibal III. Friedrich (1653–1730) und Franz Wilhelm II. (1654–1691). Vgl. BERGMANN, Die Reichsgrafen, S. 111; WURZBACH, Bd. 9, S. 189.

¹²⁶ fl. = Gulden (Florin).

¹²⁷ „nulliter renunciaret“: gar nichts verzichtet.

¹²⁸ Leistungen.

¹²⁹ Erfassung; Vorstellung.

¹³⁰ „sub aquila vidimirte“: unter dem Adler [= kaiserlicher Macht] beglaubigt.

¹³¹ Augsburg (D).

¹³² „in casibus controversa inter laicos et clericos iurisdictionis“: im Fall eines Streits um die Gerichtsbarkeit zwischen Laien und Klerikern.

¹³³ Streitenden.

¹³⁴ Anerkennung.

¹³⁵ Nuntiatoren = geistliche Gesandtschaft.

¹³⁶ Worms (D).

königlichen landfriedens, die wider demselben handelnde aufrührische mediat-geistliche von ihren bischöffen (nicht wie bishero zu Chur geschehen) ohngestraft gelassen, sondern iusta verba pacis publicae¹³⁷ härtiglich umb ihrer überfahung willen gestraffet werden sollen.

Ewer kayserliche mayestät auch dahero in allergnädigster beherzigung aller dieser umbstände, auf der catholischen fürsten und stände allerunterthänigstes ansuchen, in dero kayserlichen wahlcapitulation selbst die ziehung der caesarum civilium¹³⁸ (qualem hanc ipsam causam superioritatis territorialis et novalium forestalium et prudentoribus iamdictis Germaniae etiam Catholicae Religioni de caetero addictissimis, nemo unquam jemals negavit, imo quo ad causam ad minimum possessorii ipsi canonistae ad forum saeculare remiserunt¹³⁹) von ihrem ordentlichen gericht ad nuntios apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam in articulo capitulo caesar XIV ernstlich verboten und inhibiret, auch denen darwider gravirten, mit assistenz dero reichsfiscalis an die hand zu gehen, allergnädigst versprochen.

Als gelanget solchem allem nach an ewer kayserliche mayestät meines gnädigsten herrn allerunterthänigste bitte, ewer kayserliche mayestät wolten allergnädigst geruehen, in dieser den pacem publicam et iura imperii¹⁴⁰ sowohlen, als territorialia principatus Liechtensteiniensis hochrespicirenden sach des herr bischoffen von Constanz, hochfürstlichen gnaden, als creysausschreibenden und zumahlen nechst gesessenen catholischen fürsten und bischoffen, dero kayserlichen commission in allerhöchster gnaden dahin aufzutragen, dass dieselbe durch eine der iuriam et consuetudinum Germaniae wolkündige, in das fürstenthumb Liechtenstein fördersambst abschikende commission, die bishero angeführte und noch mehr andere in progressu causa zu verificiren¹⁴¹ sehen werdende, von dem liechtensteinischn landclero begangene scandalose excessus gebührend untersuchen, die causam novalium zugleich aus dem fundament examiniren¹⁴², sodann den wahren befund des herrn bischofs von Chur, fürstlichen gnaden, (welche dero clerum bies dato in seiner üblen ausführung auch mit nichtiger excommunication so vieler ohnschuldigen leüthe protegiret), gebührend remonstriren und dieselbe erkennung der billichkeit und praestirender satisfaction zu disponiren trachten. Widrigenfalls und in entstehung der güte, aber alles ewer kayserlichen mayestät in dero allerhöchsten kayserlichen decision allerunterthänigst berichten, anbey aber auch die oben ernante, von denen fürstlichen beampten metu exinde secuturae seditionis¹⁴³ noch nicht publicirte, allerhöchste kayserliche patentis denen unterthanen gehörig publiciren, dieselbe zu allem schuldigen gehorsam anweisen und also wenigst den statum politicum in rühigen stand setzen sollen, des herrn bischoffen zu Chur, fürstlichen gnaden, aber bittet mein gnädigster herr ad interim und provisorium modum¹⁴⁴ mittelst eines scharfen kayserlichen rescripti¹⁴⁵ dahin anzuweisen, dass sie alles dasjenige, so sie wider die reichsconstitutiones und iura Imperii albereit verhänget, wiederumb ausheben und revociren und bey sonsten zu befahren habender schwärer fiscalischer andung, bies zu anlangung der kayserlichen commission und fernerweits ewer kayserlichen allergnädigste verordnung in causa mit keinen weiteren thätigkeiten eigenmächtig

¹³⁷ „iusta verba pacis publicae“: die richtigen Worte des öffentlichen Friedens.

¹³⁸ „caesarum civilium“: öffentlichen Angelegenheiten.

¹³⁹ „qualem hanc ipsam causam superioritatis territorialis et novalium forestalium et prudentoribus iam dictis Germaniae etiam Catholicae Religioni de caetero addictissimis, nemo unquam jemals negavit, imo quo ad causam ad minimum possessorii ipsi canonistae ad forum saeculare remiserunt“: wie es in derselbe Angelegenheit der Landesherrlichkeit und des Novalzehents der Wälder und aufgrund des Herkommens auch in den katholischen Regionen Germaniens [= des Heiligen Römischen Reichs] niemals bestritten wurde, dass selbst Kanoniker auch bei geringfügigen Besitzstreitigkeiten vor weltlichen Gerichten zu erscheinen hätten.

¹⁴⁰ „pacem publicam et iura Imperii“: den öffentlichen Frieden und das Recht des Reichs.

¹⁴¹ „progressu causa zu verificiren“: in Entwicklung [sich befindenden] Rechtsstreite zu beglaubigen.

¹⁴² untersuchen.

¹⁴³ „metu exinde secuturae seditionis“: aus Angst vor weiterem Aufruhr leisten sie dann Folge.

¹⁴⁴ „ad interim und provisorium modum“: inzwischen und auf vorläufige Weise.

¹⁴⁵ Befehls.

fürfahren, noch dardurch frembde reichsunterthanen zur widersetzlichkeit, weder per directum, noch indirectum, verleiten sollen.

Solche allerhöchste kayserliche gnade erkennet mein gnädigster herr mit allerunterthänigstem dank und ich verbleibe in tiefestem respect.

Ewer kayserlichen mayestät.

Allerunderthänigst, gehorsambster, fürstlich liechtensteinischer hofraht und mandatarius.

Stephan Harpprecht.

[*Rubrum*]

Liechtenstein contra den herrn bischofen zu Chur et consilium diversorum gravaminum fürstlich liechtensteinischer hofraht und mandatarius Stephan Christoph Harpprecht conquerendo über ein und ander excessen bittet [...] den herrn bischofen zu Costantz, kayserliche commission aufzutragen und dem herrn bischofen zu Chur von denen bishero verübten und noch fernershin androhenten thatlichkeiten ernstlich zu dehortiren¹⁴⁶, appendices¹⁴⁷ litterae A bis E in triplo. Praesentatum¹⁴⁸ 14. Januarii 1721.

1. Cum inclusione exhibiti rescribatur dem herrn bischofen zu Chur ut latius in protocollis.¹⁴⁹

2. Cum notificatione huius ut et inclusione rescripti in originali et exhibiti fiat commissio auff den herrn bischofen zu Constantz ut latius in protocollis.¹⁵⁰

17. Februarii 1721.

¹⁴⁶ abzuraten.

¹⁴⁷ beigelegt.

¹⁴⁸ Vorgelegt.

¹⁴⁹ „Cum inclusione exhibiti rescribatur dem herrn bischofen zu Chur ut latius in protocollis“: *Mit Einschluss der Eingaben möge geantwortet werden dem Herrn Bischof von Chur wie später im Protokoll.*

¹⁵⁰ „Cum notificatione huius ut et inclusione rescripti in originali et exhibiti fiat commissio auff den herrn bischofen zu Constantz ut latius in protocollis“: *Es geschehe der Auftrag an den Herrn Bischof von Konstanz wie später im Protokoll, mit Mitteilung und unter Einschluss der originalen Befehle und Eingaben.*